

Jahreshauptversammlung

Einladung für die Mitgliederversammlung am 21.02.2019 ab 19:00 Uhr, im "Brauhaus-Butjadinger Tor" , Butjadinger Straße 71-73, 26954 Nordenham

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Gedenken der im Jahr 2018 Verstorbenen
4. Verlesen und Genehmigung des Protokolls der JHV 2018
 - Jahresrückblick von 2018
 - Bericht des 1. Vorsitzenden
 - Bericht des Gewässerwartes
 - Bericht des Jugendwartes
 - Bericht des Arbeitsdienstleiters
 - Bericht des Fischereiaufseherobmannes
 - Bericht des Ausbildungswartes
 - Bericht des Kassenwartes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl eines Kassenprüfers
7. Neuwahl der Sportwarte
8. Neuwahl der Budenwarte
9. Ehrungen
10. Neufassung der Satzung
11. Schriftliche Anträge (siehe Anlage)
12. Verschiedenes

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind bis zum 07.02.2019 schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzureichen.

Wilfried Wilcke
1. Vorsitzender

Anlage zur TOP 10: Neufassung der Satzung

Entwurf der neuen Satzung Butjadinger Fischereiverein von 1935 e.V.

INHALT

1. Grundsätzliches

- 1.1 Name und Sitz
- 1.2 Zweck
- 1.3 Gemeinnützigkeit
- 1.4 Mitgliedschaft in Verbänden
- 1.5 Geschäftsjahr

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Erwerb der Mitgliedschaft
- 2.2 Beendigung der Mitgliedschaft
- 2.3 Rechte der Mitglieder
- 2.4 Pflichten der Mitglieder
- 2.5 Ehrungen
- 2.6 Maßregeln
- 2.7 Haftung des Vereins

3. Organe des Vereins

- 3.1 Die Mitgliederversammlung
- 3.2 Der Vorstand
- 3.3 Das Schiedsgericht / Ehrengericht
- 3.4 Der Fischerei- und Gewässerschutz

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Gewässerordnung
- 4.2 Inkrafttreten

1. Grundsätzliches

In der folgenden Satzung wird neben der männlichen Bezeichnung, stets die weibliche Form sinngemäß verwendet.

1.1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist „Butjadinger Fischereiverein von 1935 e.V.“. Er hat seinen Sitz in dem Gebiet, wo der 1. Vorsitzende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

1.2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung der Angelfischerei. Der Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein seinen Mitgliedern das artgerechte Angeln an den Gewässern ermöglicht, die der Verein gepachtet oder gekauft hat oder an denen er eigene Fischereirechte besitzt. Der Verein bemüht sich diese Gewässer als artenreiche Biotop möglichst naturnahe zu erhalten oder zu verbessern und insbesondere den vielfältigen Bestand an Fischen und anderen Biotopbewohnern zu pflegen. Der Verein übernimmt die Aufgabe, vom Aussterben bedrohte Fischarten wieder anzusiedeln bzw. zu erhalten. Darüber hinaus widmet sich der Verein dem geselligen Austausch unter seinen Mitgliedern.

1.3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile (laufender Überschuss und Rücklagenanteile) und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz. Der Verein

ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

1.4 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im:

=> Deutscher Angelfischer-Verband e.V.

=> Sportfischerverband im Landesverband Weser-Ems e.V.

=> Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

1.5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Mitgliedschaft

2.1 Erwerb der Mitgliedschaft

2.1.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft kann Personen verweigert werden, die gegen die Fischerei- oder Naturschutzgesetzgebung verstoßen haben.

2.1.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Antrags durch den Vorstand des Vereins, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

2.1.3 Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig zu machen, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge und Gewässergebühren teilzunehmen. Der Vorstand kann in begründeten

Ausnahmefällen gestatten, dass der Mitgliedsbeitrag und die Gewässergebühren bar bezahlt oder per Überweisung entrichtet werden. Für den Mehraufwand kann in diesen Fällen eine Verwaltungsgebühr erhoben werden.

2.1.3.1 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein umgehend Änderungen der Kontoverbindung (IBAN + BIC) sowie Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

2.1.3.2 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren zuzüglich einer Verwaltungsgebühr durch das Mitglied zu tragen.

2.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Ausschluss (siehe Abs. 2.6 dieser Satzung), durch Austritt oder durch Auflösung des Vereins (Abs. 3.1.10.10 dieser Satzung). Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und ist dem Vorstand des Vereins mindestens drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

2.3 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht im Rahmen der dafür vorgesehenen Ordnungen an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Sie können nach den im Verein geltenden Regeln unter Beachtung der Bestimmungen der Landesfischereigesetzgebung eine Fischereierlaubnis für eine oder mehrere Gewässer erwerben.

2.4 Pflichten der Mitglieder

2.4.1 Die Mitglieder haben die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Gebühren zu entrichten. Die fälligen Beträge und Gebühren des laufenden Jahres sind im Voraus bis zum 31. Januar eines jeden Jahres an die Vereinskasse zu zahlen.

2.4.2 Die Mitglieder haben den vom Vorstand erlassenen Anordnungen und den Anweisungen des Fischerei- und

Gewässerschutz Folge zu leisten. Bei der Ausübung der Fischerei haben sie die Bestimmungen der Gewässerordnung zu beachten. An den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins sollen sie sich möglichst rege beteiligen.

2.4.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die vorgeschriebene Fangstatistik eines jeden Jahres abzugeben.

2.5 Ehrungen

Der Vorstand kann auf Mitgliederversammlungen oder zu besonderen Anlässen folgende Ehrungen vornehmen:

2.5.1 Bei 25jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit Verleihung der silbernen Vereinsnadel. Bei 40jähriger, 50jähriger und 60jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit Verleihung der goldenen Vereinsnadel.

2.5.2 Vereinsmitglieder und Förderer des Vereins, die sich uneigennützig für den Verein eingesetzt haben, können mit der silbernen beziehungsweise goldenen Ehrennadel ausgezeichnet werden.

2.5.3 Besonders verdienstvolle Vereinsmitglieder sowie Förderer des Vereins oder des Vereinszwecks können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge und Gebühren befreit.

2.5.4 Auf Vorschlag des Vorstandes kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ein Ehrenvorsitzender / eine Ehrenvorsitzende ernannt werden. Dieser / diese ist jedoch nicht Vorstand im Sinne dieser Satzung.

2.6 Maßregeln

Bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Gewässerordnung

sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands oder die Anweisungen des Fischerei- und Gewässerschutzes, können Mitglieder des Vereins vom Vorstand gemäßregelt werden. Vor dem Ausspruch einer Maßregel ist der / die Betroffene zu hören. Verzichtet er / sie auf seine / ihre Anhörung oder bleibt er / sie dem Anhörungstermin ohne Angabe von triftigen Gründen fern, so ergeht die Entscheidung ohne Anhörung. Die Entscheidung ist dem / der Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied steht das Recht zu gegen die vom Vorstand verhängten Maßregeln innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe Einspruch beim Schiedsgericht / Ehrengericht einzulegen (Abs. 3.3 dieser Satzung).

2.6.1 Solche Maßregeln können sein:

- a. Verwarnung
- b. Geldbußen bis zu einer Höhe von 250,00 Euro
- c. Entzug der Fischereierlaubnis auf Zeit
- d. Der Ausschluss aus dem Verein

2.6.2 Das Mitglied handelt vereinsschädigend, wenn es:

- a. die Mitgliedschaft durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt hat;
- b. ehrunwürdige oder strafbare Handlungen begeht, auch wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat;
- c. sich eines Fischereivergehens der Beihilfe schuldig gemacht hat, oder eine relevante Ordnungswidrigkeit bei der Fischweid begangen hat;
- d. innerhalb des Vereins erheblich bzw. wiederholt Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat;
- e. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen, **Gebühren und sonstigen Verpflichtungen im Rückstand ist;**
- f. in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, in erheblicher Weise gegen die Satzung oder die Gewässerordnung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

2.7. Haftung des Vereins

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die diesen bei der Ausübung ihrer Mitgliedsrechte entstehen. Über bestehenden Versicherungsschutz können sich die Mitglieder beim 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins erkundigen.

3. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- ⇒ Die Mitgliederversammlung
- ⇒ der Vorstand
- ⇒ das Schiedsgericht / Ehrengericht
- ⇒ der Fischerei- und Gewässerschutz

3.1. Die Mitgliederversammlung

3.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

3.1.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

3.1.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen durch Veröffentlichung vorher in der Kreiszeitung Wesermarsch und der Nordwest Zeitung oder eine sonst alle Mitglieder erreichende schriftliche Form. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.

3.1.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf gleiche Weise einberufen werden, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses schriftlich bei dem / der 1. Vorsitzenden oder seinem / ihrem Stellvertreter, seiner / ihrer Stellvertreterin beantragen.

3.1.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

3.1.6 Stimmberechtigt in ihr sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an. Wählbar sind Mitglieder nach Erreichen der Volljährigkeit.

3.1.7 Die Versammlung beschließt mit einfacher, in Fällen der Abschnitte 3.1.10.9 und 3.1.10.10 mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als nicht angenommen.

3.1.8 Die Abstimmungen sind offen, es sei denn, die Versammlung beschließt auf Antrag eine geheime Abstimmung.

3.1.9 Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das auf der folgenden Mitgliederversammlung verlesen wird.

3.1.10 Der Mitgliederversammlung obliegen:

3.1.10.1 Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.

3.1.10. 2 Die Entlastung des Vorstandes. Wird der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, finden Neuwahlen des gesamten Vorstandes statt, und zwar in einer innerhalb von 3 Monaten abzuhaltenden weiteren Mitgliederversammlung.

3.1.10. 3 Die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl.

3.1.10. 4 Die Wahl der Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden auf zwei Jahre gewählt und erfüllen ihre Aufgabe bis zur Neuwahl. Es werden jeweils zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, neben der Jahresbilanz und allen Belegen auch alle Kontoauszüge einzusehen. Einer der beiden Kassenprüfer berichtet auf der Mitgliederversammlung über die Prüfung und stellt den Antrag auf Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes.

3.1.10. 5 Die Wahl des Schiedsgerichtes / des Ehrengerichtes. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden auf drei Jahre gewählt und erfüllen ihre Aufgabe bis zur Neuwahl. Wählbar zu Mitgliedern des Schiedsgerichts / des Ehrengerichtes sind nur Vereinsmitglieder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre Mitglied sind. Sie erfüllen ihre Aufgabe bis zur Neuwahl.

3.1.10. 6 Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren.

3.1.10. 7 Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.

3.1.10. 8 Die Zustimmung zur Ernennung eines / einer Ehrenvorsitzenden.

3.1.10.9 Die Änderung der Satzung. Bei einem Antrag auf Änderung der Satzung ist der Änderungstext den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

3.1.10.10 Die Auflösung des Vereins. Bei einem Antrag auf die Auflösung des Vereins sind der Antragstext und die Begründung des Antrags den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn mindestens vier Fünftel der Mitglieder dafür stimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiff Bruchiger“ (Abs. 1.3 dieser Satzung).

3.1.10.11 Die Entscheidung über alle von den Mitgliedern an die Versammlung gestellten Anträge. Anträge der Mitglieder haben nur dann Anspruch auf Behandlung, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vereinsvorstand eingegangen sind.

3.2 Der Vorstand

3.2.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- der / die 1. Vorsitzende
- der / die 2. Vorsitzende
- der / die 1. Kassenwart / in
- der / die 1. Gewässerwart / in

3.2.2 Der stimmberechtigte Vorstand besteht aus:

- a. den Mitgliedern nach 3.2.1
- b. dem 1. Schriftführer
- e. dem 1. Jugendwart
- g. dem 1. Arbeitsdienstleiter

3.2.3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. dem Mitgliedern nach 3.2.1 und 3.2.2
- d. dem 2. Schriftführer / in
- e. dem Jugendwarten / innen
- f. dem 2. Gewässerwarten / innen
- g. dem 2. Arbeitsdienstleiter / in
- h. dem / der Sprecher / in des Schiedsgerichts / des Ehrengerichts
- i. dem / der 1. und 2. Angelwart / in

Je einer / eine der Vorsitzenden vertritt zusammen mit je einem der Kassenwarte den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3.2.4 Der Vorstand ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte des Vereins. Er stellt die Gewässerordnung auf.

3.2.5 Der Vorstand ist bei Bedarf durch den / die 1. Vorsitzende , im Bedarfsfall durch einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstands,

davon der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Der Vorstand tagt in der Regel mindestens einmal monatlich.

3.2.6 Der Vorstand kann jederzeit in einer Sitzung den erweiterten Vorstand oder einzelne Mitglieder des erweiterten Vorstandes einladen. Diese haben in einer Vorstandssitzung kein Stimmrecht.

3.2.7 Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das in der folgenden Sitzung genehmigt wird.

3.2.8 Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

3.2.9 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3.2.10 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.

3.2.11 Der Vorstand kann sich bei Bedarf zur Wahrnehmung bestimmter abgegrenzter Aufgaben für eine festgesetzte Zeit – höchstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung – durch weitere Vereinsmitglieder ergänzen.

3.2.12 Der Vorstand hat für besondere, dem Vereinszweck dienende Aufgaben Rücklagen zu bilden. Das zweckgebundene Verfügungsrecht darüber hat der Vorstand.

3.2.13 Die Mitglieder des Vorstandes sowie andere Mitglieder des Vereins sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 27 Abs. 3 i.V.m. 670 und 31a BGB) ausdrücklich unentgeltlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Ersatz für die im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Sinne des zivilrechtlichen Aufwendungsersatzes. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon. Der Anspruch ist durch Vorlage prüffähiger Belege und Aufstellungen nachzuweisen. Fahrtkosten-

und Reisekostenerstattungen dürfen die steuerlich anerkannten Höchstsätze nicht übersteigen; für Porto und Telefonkosten dürfen angemessene Pauschalen festgesetzt werden. Die Aufwendungen müssen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke angefallen sein. An Vorstandsmitglieder dürfen für einberufene Vorstandssitzungen Sitzungsgelder gezahlt werden. Die Summe der Sitzungsgelder und sonstigen Bezüge darf 720,00 Euro pro Person und Kalenderjahr nicht übersteigen (§ 31a BGB i.V.m. §3 Nr. 26a EStG).

3.3 Das Schiedsgericht / Ehrengericht

3.3.1 Das Schiedsgericht / Ehrengericht besteht aus sieben nach Abschnitt 3.1.10.5 gewählten Mitgliedern, von denen eine/r als Sprecher / in benannt wird. Wird das Schiedsgericht / Ehrengericht angerufen, muss es mit mindestens vier seiner sieben gewählten Mitglieder tätig werden (sonst nicht beschlussfähig).

3.3.2 Das Schiedsgericht / Ehrengericht wird nur auf einen mit Gründen versehenen schriftlichen Antrag eines oder mehrerer Mitglieder oder des Vorstandes hin tätig. Es beginnt seine Tätigkeit spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages und trifft seine Entscheidungen spätestens nach weiteren zwei Monaten.

3.3.3 Das Schiedsgericht / Ehrengericht entscheidet unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze:

3.3.3.1 bei Streitfällen von Vereinsmitgliedern untereinander

3.3.3.2 bei Streitfällen von Vereinsmitgliedern gegenüber dem Verein oder seinen Organen

3.3.3.3 bei Auslegungsfragen der Satzung

3.3.3.4 über Einsprüche gegen vom Vorstand ausgesprochenen Maßregeln

3.3.4 Die Sitzungen des Schiedsgerichtes / Ehrengerichtes sind nicht öffentlich. Zur Klärung des Sachverhaltes kann das Ehrengericht jederzeit Zeugen und Sachverständige hinzuladen. Der Sprecher oder der Stellvertreter lädt zu den Sitzungen unter Einhaltung einer Frist

von acht Tagen schriftlich oder telefonisch unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes ein. Gleichzeitig ist der Betroffene schriftlich einzuladen und ihm mitzuteilen, weshalb gegen ihn verhandelt werden soll. Vor Beginn der Sitzung erhält der Beschuldigte Gelegenheit, sich zu der Angelegenheit zu äußern. Seine Stellungnahme kann er bis zur Sitzung auch schriftlich an das Schiedsgericht / Ehrengericht übermitteln. Die Sitzungen werden vom Sprecher oder seinem Stellvertreter geleitet.

3.3.5 Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes / Ehrengerichtes sind schriftlich abzufassen und zu begründen.

3.3.6 Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes / Ehrengerichtes sind endgültig.

3.3.7 Während des Verfahrens über einen Einspruch gegen eine Maßregelung durch den Vorstand ist die Vollstreckung der Maßregel ausgesetzt. Richtet der Einspruch sich gegen einen Ausschluss aus dem Verein, so ruht bis zur endgültigen Entscheidung die Mitgliedschaft des / der Betroffenen.

3.4 Der Fischerei- und Gewässerschutz

Zur Unterstützung der Arbeit der Referenten / Referentinnen für Fischereischutz und Gewässerschutz sind eine Fischereischutzgruppe und eine Gewässerschutzgruppe zu bilden. Dazu sollen sich interessierte und geeignete Vereinsmitglieder bereitfinden, die nach einjähriger Mitgliedschaft auf Probe vom Vorstand als Mitglieder der Fischereischutz- beziehungsweise der Gewässerschutzgruppe bestätigt werden. Sie sollen zum nächstmöglichen Termin eine fachbezogene Ausbildung beim Landesfischereiverband oder einem dafür geeigneten Institut absolvieren. Die Fischereischutzgruppe beziehungsweise Gewässerschutzgruppe treffen zusammen, sooft es die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich macht. Sie werden von den zuständigen 1. Referenten / 1. Referentinnen oder von ihnen bestimmten Personen geleitet. Der Gewässerschutzgruppe gehört neben den Referenten / Referentinnen für Gewässerschutz auch der

Referent / die Referentin für Naturschutz an. Innerhalb der Gruppen kann eine Aufteilung der Aufgaben vorgenommen werden. Die Gruppen können sich eine Ordnung geben.

3.4.1 Der Fischereischutzgruppe obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der fischereirechtlichen Bestimmungen und der Gewässerordnung.

3.4.2 Die Gewässerschutzgruppe kümmert sich um die Erhaltung der Gewässer und Gewässerstreifen in einem möglichst naturnahen Zustand unter Berücksichtigung der anglerischen Belange. Sie erstellt die Vorlage für den vom Vorstand zu beschließenden Besatzplan.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Gewässerordnung

Die Gewässerordnung ist kein Bestandteil der Satzung. Sie kann unabhängig von der Satzung in Abstimmung mit der Umweltschutzbehörde geändert werden.

4.2. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie ist von der Mitgliederversammlung am ... 2019 beschlossen worden. Gleichzeitig verliert die am 05.11.2009 in Kraft getretene Satzung ihre Gültigkeit.